

Zuständigkeiten für den Vollzug des ElektroG in Bayern

zusammengestellt vom LfU, Ref. 31

Stand August 2006

Bayerisches Landesamt für Umwelt



<u>ElektroG</u> <u>§ 23 Abs. 1*</u>	Wer entgegen ...	Tatbestand:	Zuständige Behörde	Rechtsgrundlage
Nr. 1	§ 5 Abs. 1 Satz 1	ein Elektro- oder Elektronikgerät in Verkehr bringt (Verstoß gegen Stoffverbote)	Gewerbeaufsichtsamt bei Bezirksregierung	Art. 29 Abs. 1 BayAbfG*
Nr. 2	§ 6 Abs. 2 Satz 1	sich nicht oder nicht rechtzeitig registrieren lässt	Umweltbundesamt	§ 1 ElektroGOWiZustV*
Nr. 3	§ 6 Abs. 2 Satz 4	die Registrierungsnummer nicht führt	Kreisverwaltungsbehörde	§ 4 Abs. 1 Nr. 10 AbfZustV*
Nr. 4	§ 6 Abs. 2 Satz 5	Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr bringt	Umweltbundesamt	§ 1 ElektroGOWiZustV*
Nr. 5	§ 6 Abs. 4 Satz 3	die Kosten für die Entsorgung ausweist	Kreisverwaltungsbehörde	§ 4 Abs. 1 Nr. 10 AbfZustV*
Nr. 6	§ 9 Abs. 7 Satz 3 oder § 10 Abs. 1 Satz 3	jeweils in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Anhang III Nr. 1, 3, 5, 6 oder 7 eine Flüssigkeit nicht entfernt oder eine dort genannte Anforderung nicht erfüllt	Kreisverwaltungsbehörde	§ 4 Abs. 1 Nr. 10 AbfZustV*
Nr. 7	§ 9 Abs. 7 Satz 3 oder § 10 Abs. 1 Satz 3	jeweils in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Satz 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig führt	Kreisverwaltungsbehörde	§ 4 Abs. 1 Nr. 10 AbfZustV*
Nr. 8	§ 10 Abs. 1 Satz 1	ein bereitgestelltes Behältnis nicht oder nicht rechtzeitig abholt oder	Umweltbundesamt	§ 1 ElektroGOWiZustV*
Nr. 9	§ 13 Abs. 1	eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.	Umweltbundesamt	§ 1 ElektroGOWiZustV*

* um zum Gesetzestext zu gelangen, bitte bei dem angegebenen Link "Originaltext" anklicken

Das ElektroG und die ElektroGOWiZustV regeln die bundesweit einheitlichen Zuständigkeiten beim Vollzug des ElektroG. Mit der ElektroGOWiZustV hat das Bundesumweltministerium die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahnung bestimmter Ordnungswidrigkeiten auf das Umweltbundesamt übertragen. Sofern im Bundesrecht keine Festlegungen getroffen sind, gelten die landesrechtlichen Regelungen. In Bayern sind dies das BayAbfG und die AbfZustV.

Gem. Art. 29 Abs. 1 BayAbfG sind in Bayern prinzipiell die jeweiligen Bezirksregierungen für den Vollzug des ElektroG zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. § 4 AbfZustV besagt allerdings, dass die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt bzw. kreisfreie Stadt/Gemeinde) für den Vollzug zuständig ist, mit Ausnahme der §§ 4 und 5 ElektroG und soweit sich aus dem ElektroG nicht eine andere Zuständigkeit ergibt. Die Bezirksregierungen in Bayern sind somit nur für die stoffbezogenen Regelungen des ElektroG (§§ 4 und 5 ElektroG) zuständig. Erfüllt wird diese Aufgabe durch die bei den Bezirksregierungen angegliederten Gewerbeaufsichtsämter.